Anleihebedingungen des GreenTech A Token

Präambel

Die Emittentin beabsichtigt bei Anlegern Anleihekapital (und ggf. darüber hinaus weiteres Kapital) einzuwerben, um die Wertentwicklung der Below One Fund I GmbH & Co. KG abzubilden und hieraus Erträge zu erzielen. Bei dem Anleihekapital handelt es um nachrangige, tokenbasierte Schuldverschreibungen, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe von einer bankgeschäftstypischen Kapitalanlage mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zu einer unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Der Anleger übernimmt mit den nachrangigen, tokenbasierten Schuldverschreibungen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Für ihn bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann. Die Zahlungsansprüche aus den nachrangigen, tokenbasierten Schuldverschreibungen können aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sein und der Ausschluss dieser Ansprüche kann dauerhaft und für unbegrenzte Zeit wirken.

1. Nennbetrag, Verbriefung, Token, Ausgabe, Rechte, Definitionen

- 1.1 Die iVC inVenture Capital One GmbH (die "Emittentin") begibt bis zu 2.000.000 Stück tokenbasierte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils 1 Euro (die "tokenbasierten Schuldverschreibungen") im Gesamtnennbetrag von bis zu 2.000.000 Euro. Die Emittentin ist berechtigt, den Gesamtnennbetrag auf bis zu 8.000.000 Euro durch Bekanntmachung gemäß Ziff. 13 zu erhöhen.
- 1.2 Die tokenbasierten Schuldverschreibungen werden als nicht verbriefte, nicht besicherte Schuldverschreibungen nach deutschem Recht ausgegeben. Es werden weder eine Globalurkunde noch Einzelurkunden oder Zinsscheine über die tokenbasierten Schuldverschreibungen ausgegeben.
- 1.3 Die Emittentin generiert eine der Anzahl der ausgegebenen tokenbasierten Schuldverschreibungen entsprechende Anzahl an GreenTech A Token, die jeweils einem Nennbetrag von EUR 1 einer tokenbasierten (Teil-) Schuldverschreibung entsprechen (die "GTAP-Token"). Die GTAP-Token repräsentieren die in diesen Anleihebedingungen festgelegten Rechte der Anleger aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen (die "Anleger") und werden an die Anleger entsprechend der jeweiligen Anzahl der von ihnen gezeichneten tokenbasierten Schuldverschreibungen ausgegeben.
- 1.4 Die Ausgabe der tokenbasierten Schuldverschreibungen und der gleichen Anzahl an GTAP-Token erfolgt zum Ersten Begebungstag gegen Zahlung von Euro. "Erster Begebungstag" meint den von der Emittentin festgelegten Bankarbeitstag, zu dem die tokenbasierten

Schuldverschreibungen begeben werden. Danach erfolgt die Ausgabe weiterer tokenbasierter Schuldverschreibungen jeweils zu einem von der Emittentin festgelegten Bankarbeitstag (jeweils ein "Weiterer Begebungstag"), spätestens am 30.10.2022, der "Letzte Begebungstag". Der Ausgabebetrag der tokenbasierten Schuldverschreibungen entspricht am Ersten Begebungstag dem Nennbetrag und an einem weiteren Begebungstag jeweils dem anfänglichen Nennbetrag und gegebenenfalls erhöht um einen von der Emittentin im freien Ermessen festgelegten Ausgabeaufschlag, der eine etwaige Erhöhung des Wertes des Referenzfonds abbildet.

1.5 Die GTAP-Token werden auf einer Blockchain generiert. Bei der Blockchain wird es sich um die Ethereum-, Stellar-Lumens-, oder einer anderen ähnlichen, die Übertragung und Handelbarkeit der Token ermöglichenden Blockchain handeln. Die verwendete Blockchain wird spätestens eine Woche vor der Generierung der GTAP-Token gemäß Ziff. 13 bekannt gemacht, spätestens bis zum 30. Juni 2022. Verfügt der Anleger nicht über ein Wallet, welches mit der verwendeten Blockchain kompatibel ist, wird ihm kostenfrei auf Vermittlung der Emittentin von einem externen Dienstleister ein kompatibles Wallet zur Verfügung gestellt.

Dem Blockchain Netzwerk der GTAP-Token ist auf der Blockchain ein Register zugeordnet, dem sämtliche Token-Übertragungen und eine Liste mit denjenigen Blockchain-Adressen, denen GTAP-Token zugeordnet sind, entnommen werden können (das "Register"). Zudem wird ein Hashwert (digitaler Fingerabdruck) der Anleihebedingungen im Register abgelegt. Das genaue Register und die Adresse des Tokens auf der Blockchain werden dem Anleger spätestens eine Woche vor der Generierung der Token gem. Ziff. 13 bekannt gemacht. Die Anleger werden in das Register nicht namentlich eingetragen, sondern mit ihrer jeweiligen öffentlichen Blockchain-Adresse (Public-Key der Wallet), die im Register eingesehen werden können.

Die eindeutige Zuordnung eines GTAP-Tokens an einen Anleger erfolgt durch den öffentlichen Schlüssel des Anlegers, durch den der Anleger auf der Blockchain individualisiert wird ("Public Key"), und die Transaktionshistorie. Die Blockchain dient dabei als nachvollziehbare Datenbank für die Zuordnung der Eigentumsverhältnisse an den GTAP-Token.

Solange die Zuordnung der Eigentumsverhältnisse an den tokenbasierten Schuldverschreibungen durch den GTAP-Token nachgewiesen wird, ist die Emittentin nur gegenüber den Inhabern der GTAP-Token zur Leistung aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen berechtigt und verpflichtet. Außerdem wird die Emittentin durch Leistung an die Anleger von den Leistungsverpflichtungen unter diesen Anleihebedingungen dergestalt befreit, dass die Leistung auf die GTAP-Token als Leistung auf die durch den jeweiligen GTAP-Token repräsentierte tokenbasierte Schuldverschreibung gilt.

Wenn und soweit die genutzte Blockchain gekündigt wird oder die genutzte Blockchain ganz oder teilweise die für die Übertragung der Token notwendigen Leistungen einstellt oder nicht mehr unterstützt, ist die Emittentin berechtigt, ohne Zustimmung der Anleger die GTAP-Token auf eine andere Blockchain zu übertragen und an die Anleger auszugeben. Eine Änderung der Blockchain wird gemäß Ziff. 13 bekannt gemacht.

1.6 Die tokenbasierten Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern Zins- und Informationsrechte, jedoch keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Emittentin. Mit dem Erwerb der tokenbasierten Schuldverschreibungen ist weder von der Emittentin noch von dem Anleger der Abschluss einer stillen Beteiligung im Sinne der §§ 230 ff. HGB beabsichtigt. Die tokenbasierten Schuldverschreibungen sind weder an einem Verlust noch an einem

- Liquidationserlös der Emittentin beteiligt und begründen keine Gewinnbeteiligung an der Emittentin.
- 1.7 Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere (tokenbasierte) Schuldverschreibungen und/oder andere vorrangige oder nachrangige Schuld- und/oder Finanzierungstitel zu begeben sowie Fremdkapital bei Kreditinstituten aufzunehmen. Den Anlegern steht kein Bezugsrecht zu.
- Erlös 1.8 Die Emittentin verwendet den aus der Begebung der tokenbasierten Schuldverschreibungen für die Abbildung des Referenzfondsanteils sowie der Bildung einer Liquiditätsreserve in Höhe von bis zu 5,0 % des Emissionserlöses. Die Abbildung des Referenzfondsanteils kann im Ermessen der Emittentin durch eine Synthetische Abbildung oder die Eingehung einer Beteiligung an dem Referenzfonds erfolgen. "Referenzfondsanteil" meint einen Kommanditanteil an dem Referenzfonds, der einer Beteiligung entspricht, bezogen auf einen hypothetischen Anleger, der sich am Ersten Begebungstag oder Weiteren Begebungstag am Referenzfonds in Höhe einer Kapitalzusage beteiligt, die mindestens 90,0 % des Nennbetrags der zum jeweiligen Begebungstag begebenen tokenbasierten Schuldverschreibungen entspricht. "Referenzfonds" meint die Below One Fund I GmbH & Co. geschlossene Investment KG. "Synthetische Abbildung" meint die Abbildung der Anteile des Referenzfonds in Form eines Total Return Swaps mit einem Kontrahenten, der über ein Rating von mindestens A einer Registrierten Ratingagentur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2015/C 033/04 verfügt. Die Emittentin wird den Erlös aus der Begebung der tokenbasierten Schuldverschreibungen nicht in einer Summe zur Abbildung des Referenzfondsanteils verwenden, sondern über einen Zeitraum von bis zu 4 Jahren ab dem Ersten Begebungstag in Tranchen auf Abruf des Referenzfonds (Capital Call).

2. KYC/AML-Prozess, Dritterwerb

- 2.1 Der Anleger muss vorbehaltlich des anwendbaren Rechts vor dem Erwerb der tokenbasierten Schuldverschreibungen einen Know-Your-Customer/Anti-Geldwäsche-Check nach formellen und inhaltlichen Vorgaben der Emittentin abschließen und der Emittentin eine Bankverbindung benennen. Der KYC/AML-Prozess kann von der Emittentin oder einer dritten Partei im Auftrag der Emittentin durchgeführt werden. Der Anleger muss die hierfür notwendigen Informationen zur Verfügung stellen.
- 2.2 Ein Dritterwerber der tokenbasierten Schuldverschreibungen gilt ungeachtet der Übertragung der GTAP-Token auf der Blockchain gegenüber der Emittentin erst dann als legitimiert und ist berechtigt, an der Verzinsung gemäß Ziff. 4 zu partizipieren, sobald (a) die Übertragung der GTAP-Token und damit der tokenbasierten Schuldverschreibungen der Emittentin durch den bisherigen Anleger angezeigt wurde, (b) die Mitteilung der Kontoverbindung des Erwerbers erfolgt ist und (c) der Erwerber, soweit erforderlich, erfolgreich einen KYC/AML-Prozess gemäß Ziff. 2.1 durchlaufen hat.

3. Status, Rangrücktritt und vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

3.1 Die tokenbasierten Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzrechtliche Durchsetzungssperre enthalten und untereinander gleichrangig sind.

- 3.2 Der Anleger tritt in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin hiermit gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Ansprüchen auf Zahlung der Verzinsung und des Rückzahlungsbetrages (zusammen "Zahlungsansprüche des Anlegers") im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück.
- 3.3 Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche des Anlegers solange und soweit ausgeschlossen, wie
 - a. die Zahlungen zu
 - i. einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO oder
 - ii. einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO führen.
 - b. bei der Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO besteht
 - ("vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre").
- 3.4 Der Anleger erklärt durch die vorstehenden Regelungen keinen Verzicht auf seine Ansprüche aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen.

4. Verzinsung der tokenbasierten Schuldverschreibungen, Fälligkeit

- 4.1 Die tokenbasierten Schuldverschreibungen werden vom Ersten Begebungstag bis zum Laufzeitende, oder Vorzeitigen Laufzeitende verzinst. Die Anleger haben während der Laufzeit der tokenbasierten Schuldverschreibungen einen Anspruch auf Zahlung einer Verzinsung in Höhe von 8,0 % p.a. (der "Zins I") soweit dieser aus der Freien Liquidität geleistet werden kann. Über den Zins I hinaus haben die Anleger einen Anspruch auf Zahlung einer Verzinsung von 17,0 % p.a. ("Zins II") soweit dieser von 90 % der Freien Liquidität II geleistet werden kann (Zins I und Zins II zusammen die "Verzinsung"). Die Verzinsung beträgt maximal 25,0 % p.a.
- 4.2 Soweit ein Zins I mangels ausreichender Freier Liquidität nicht geleistet werden kann, wird dieser Betrag zinslos gestundet ("Gestundeter Zins I"). Gestundeter Zins I wird zum Ende der folgenden Zinsperiode(n), spätestens zum Ende der letzten Zinsperiode, teilweise oder vollständig, (vorrangig) nachgeholt, soweit dieser zum jeweiligen Zeitpunkt aus der Freien Liquidität bedient werden kann.
- 4.3 Soweit Zins II nicht an einem Zinszahlungstag geleistet werden kann, entsteht Zins II nicht zu diesem Zinszahlungstag ("Ausgefallener Zins II"). Ausgefallener Zins II entsteht zum Ende der folgenden Zinsperiode(n), spätestens zum Ende der letzten Zinsperiode, teilweise oder vollständig, und vorrangig zum Zins II für die jeweilige Zinsperiode, soweit zum jeweiligen Zeitpunkt ausreichend Freie Liquidität II zur Verfügung steht, um den Zins II für die abgelaufene Zinsperiode sowie Ausgefallenen Zins II für vorhergehende(n) Zinsperiode(n) zu zahlen.
- 4.4 "Freie Liquidität" meint Liquidität der Emittentin, die dieser nach der Erfüllung von Verbindlichkeiten aus Steuern und Verwaltungsaufwendungen sowie etwaiger sonstiger, mit den tokenbasierten Schuldverschreibungen gleich- oder vorrangiger Verbindlichkeiten, zur Verfügung steht.

"Verwaltungsaufwendungen" meint Gebühren, die für die inVenture Capital iVC GmbH im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages für die Strukturierung und das laufende Monitoring des Referenzfondsanteils anfallen sowie sonstige für den laufenden Geschäftsbetrieb im freien Ermessen der Emittentin erforderliche Kosten für Dienstleister (u.a. im Zusammenhang mit Verwaltung der GTAP-Token auf der Blockchain), ggf. zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

"Freie Liquidität I" meint Freie Liquidität am Ende einer zum 30.09. eines Kalenderjahres ablaufenden Zinsperiode abzüglich (i) (Summe von) Zins I für die jeweilige ablaufende Zinsperiode und von Gestundetem Zins I und (ii) Liquiditätsreserve (zur Abdeckung der in der folgenden Zinsperiode erwarteten und durch die Berechnungsstelle Verwaltungsaufwendungen der Emittentin) und (iii) soweit relevant, und abhängig von den entsprechenden vertraglichen Regelungen ganz oder anteilig, entstandene und fällige Zahlungsverpflichtungen aus etwaigen sonstigen, mit den tokenbasierten Schuldverschreibungen gleich- oder vorrangigen Verbindlichkeiten.

- "Freie Liquidität II" meint Freie Liquidität I am Ende einer zum 30.09. eines Kalenderjahres ablaufenden Zinsperiode abzüglich der Summe des zum Ende der abgelaufenen Zinsperiode zahlbaren Betrags des Vorzeitigen Tilgungsbetrags sowie Gestundete Tilgungsbeträge aus vorhergehenden Zinsperioden.
- **4.5** Die Zahlung der Verzinsung erfolgt vorbehaltlich der Ziff. 3.2 und Ziff. 3.3 nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag.
- 4.6 Der Anspruch auf Verzinsung besteht im Falle eines unterjährigen Erwerbs und einer unterjährigen Beendigung der tokenbasierten Schuldverschreibungen zeitanteilig. Die Höhe der Verzinsung wird von der Emittentin als Berechnungsstelle (die "Berechnungsstelle") berechnet.
- 4.7 "Zinsperiode" meint den Zeitraum des Ersten Begebungstages (einschließlich), Weiteren Begebungstags (einschließlich) sowie den 30.09. eines jeden Kalenderjahres (ausschließlich) bis (i) zum 30.09. eines jeden Kalenderjahres (einschließlich) oder, falls früher, bis zum Rückzahlungstag (oder Vorzeitigen Rückzahlungstag) (jeweils ausschließlich).

"Zinszahlungstag" ist jeweils spätestens der 5. Bankarbeitstag nach Ablauf der zum 30.09. eines jeden Kalenderjahres ablaufenden Zinsperiode, erstmals nach der zum 30.09.2026 ablaufenden Zinsperiode.

5. Laufzeit, Rückzahlung, Zins III, Rückerwerb

- 5.1 Die Laufzeit einer tokenbasierten Schuldverschreibung beginnt mit ihrer vollständigen Einzahlung zum Begebungstag und endet vorbehaltlich einer Verlängerung gemäß Satz 2 am 31. Juli 2031 ("Laufzeitende") oder im Falle einer Vorzeitigen Beendigung zum Vorzeitigen Laufzeitende. Die Emittentin ist einseitig berechtigt, das Laufzeitende zweimal, um jeweils zwölf Monate durch Bekanntmachung gemäß Ziff. 13 mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Ende der Laufzeit einseitig zu verlängern.
- 5.2 Die Emittentin wird die tokenbasierten Schuldverschreibungen vorbehaltlich der Ziff. 3.2. und 3.3 am zehnten Bankarbeitstag nach (i) dem Entstehen eines Vorzeitigen Tilgungsbetrages zum entsprechenden Betrag, sowie im Fall (ii) einem Vorzeitigen Laufzeitende oder (iii) dem Laufzeitende in Höhe des Ausstehenden Nennbetrages, jeweils anteilig entsprechend der Freien Liquidität I zurückzahlen (der "Rückzahlungsbetrag"). Der Rückzahlungsbetrag zum

Vorzeitigen Laufzeitende oder Laufzeitende entspricht in jedem Fall mindestens dem Ausstehenden Nennbetrag der tokenbasierten Schuldverschreibungen.

- 5.3 Zusätzlich verpflichtet sich die Emittentin am Rückzahlungstag (oder Vorzeitigen Rückzahlungstag) in Bezug auf den Zeitraum vom Ersten Begebungstag bzw. Weiteren Begebungstag bis zum Rückzahlungstag (oder Vorzeitiger Rückzahlungstag) einen Zins III bezogen auf den anfänglichen Nennbetrag der tokenbasierten Schuldverschreibungen zu zahlen.
 - **5.3.1** Der Zins III beträgt 2 % p.a. bezogen auf den anfänglichen Nennbetrag.
 - 5.3.2 Der Zins III entsteht nachträglich und ist fällig zum Rückzahlungstag (oder Vorzeitigen Rückzahlungstag), soweit dieser aus der Freien Liquidität III bedient werden kann.

"Freie Liquidität III" meint 90% der Freie Liquidität zum 5. Bankarbeitstag vor dem Rückzahlungstag (bzw. Vorzeitigen Rückzahlungstag) abzüglich (i) Ausstehender Nennbetrag der tokenbasierten Schuldverschreibungen, (ii) Gestundetem Zins I und Ausgefallenem Zins II und (iii) etwaige Verbindlichkeiten der Emittentin aus dem Referenzfonds sowie sonstige Verbindlichkeiten und Rückstellungen (insbesondere für Steuern der Emittentin und Kosten der Liquidation).

- "Vorzeitiger Tilgungsbetrag" meint bezogen auf eine Zinsperiode, in der ein Sondertilgungsbetrag entsteht, einen entsprechenden Betrag. "Sondertilgungsbetrag" meint einen Betrag, der demjenigen Anteil einer Ausschüttung des Referenzfonds bezogen auf den Referenzfondsanteil in einer Zinsperiode entspricht, der vom Referenzfonds als eine Rückführung von Kapital aus dem Referenzfondsanteil ausgewiesen wird und mindestens 5 % des Ausstehenden Nennbetrags der tokenbasierten Schuldverschreibungen entspricht.
- 5.4 Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, tokenbasierte Schuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise teilweise oder vollständig zu einem Wert, der dem im freien Ermessen der Emittentin dem Marktwert der tokenbasierten Schuldverschreibungen entspricht, zu erwerben und ggf. wieder zu veräußern.
- 5.5 Die Emittentin ist ferner berechtigt, aber nicht verpflichtet, tokenbasierte Schuldverschreibungen jederzeit von Anlegern, durch ein Rückkaufsangebot gegenüber allen Anlegern und zu einem sich am inneren Wert (unter Berücksichtigung des NAV des Referenzfonds) orientierenden Preis zurück zu erwerben, sofern ihr zum jeweiligen Zeitpunkt nach Erfüllung aller ihrer sonstigen fälligen Verpflichtungen gemäß diesen Anleihebedingungen entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Die zurückerworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden
- 5.6 "Vorzeitiges Laufzeitende" meint eine vorzeitige Beendigung der tokenbasierten Schuldverschreibungen im Falle eines außerordentlichen Kündigungsrechts sowie einer Vorzeitigen Beendigung. "Vorzeitige Beendigung" meint die Vorzeitige Beendigung der tokenbasierten Schuldverschreibungen im Falle der Beschlussfassung des Referenzfonds zur Liquidation.

6. Zahlungen, Verwendungsreihenfolge

6.1 Die Emittentin verpflichtet sich, Zahlungen auf die tokenbasierten Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro an die vom Anleger benannte Bankverbindung zu zahlen. Die Emittentin wird Zahlungen an die Person leisten, die am letzten Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Fälligkeitstag

um 12:00 Uhr CET im Register als Anleger aufgeführt ist. Die vorgenannten Zahlungen befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen.

- **6.2** "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Anleihebedingungen bezeichnet einen Tag, an dem Banken in Deutschland Zahlungen abwickeln und an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.
- **6.3** "Ausstehender Nennbetrag" im Sinne dieser Anleihebedingungen ist der an einem Zahlungstag jeweils eingezahlte Nennbetrag aller tokenbasierten Schuldverschreibungen aller Anleger abzüglich geleisteter Vorzeitiger Tilgungsbeträge.
- **6.4** Die Emittentin wird Guthaben auf dem Barmittelkonto für die folgenden Zwecke und in der folgenden "**Zahlungsreihenfolge"** verwenden:
 - **6.4.1** Zahlung der bestehenden Steuerverbindlichkeiten der Emittentin bzw. weiterer gesetzlich vorrangiger Verbindlichkeiten, soweit fällig und zahlbar;
 - 6.4.2 Erfüllung der Verwaltungsaufwendungen sowie etwaige Verbindlichkeiten aus dem Referenzfondsanteil, sowie einer von der Emittentin im freien Ermessen festgelegten Zuführung zur Liquiditätsreserve;
 - **6.4.3** Zahlung von Gestundetem Zins I, soweit fällig und zahlbar;
 - **6.4.4** Zahlung von Zins I, soweit fällig und zahlbar;
 - 6.4.5 Zahlung von Vorzeitigen Tilgungsbeträgen (einschließlich, und insoweit vorrangig Gestundete Tilgungsbeträge), soweit fällig und zahlbar;
 - **6.4.6** Zahlung von Zins II (einschließlich, und insoweit vorrangig, Ausgefallenem Zins II), soweit fällig und zahlbar;
 - **6.4.7** Zahlung sonstiger Beträge unter diesen Anleihebedingungen, soweit fällig und zahlbar;
 - **6.4.8** Zahlung der Vorzeitigen Rückzahlungsbeträge im Fall der außerordentlichen Kündigung, soweit fällig und zahlbar;
 - 6.4.9 Zahlung des Rückzahlungsbetrages;
 - **6.4.10** Zahlung von Zins III soweit fällig und zahlbar.
- 6.5 Nur soweit nach Erfüllung der Verpflichtungen einer Stufe der Verwendungsreihenfolge noch Barmittel vorhanden sind, erfolgt eine Erfüllung der insoweit nachrangig geregelten Verbindlichkeiten. Soweit weitere vor- oder gleichranginge Verbindlichkeiten bestehen, sind diese anteilig, entsprechend der vorstehenden Verwendungsreihenfolge, zu erfüllen. Innerhalb einer Stufe aufgeführte Verbindlichkeiten sind untereinander gleichrangig; ihre Erfüllung erfolgt ggf. anteilig.
- **6.6** "Barmittelkonto" meint ein Bankkonto der Emittentin bei einem Kreditinstitut mit Sitz in der Europäischen Union.

7. Zahlstelle

Zahlstelle ist die Emittentin in eigener Durchführung. Die Emittentin ist berechtigt, eine externe Zahlstelle mit der Abwicklung von Zahlungen zu beauftragen.

8. Steuern

- 8.1 Alle Zahlungen auf die tokenbasierten Schuldverschreibungen erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
- **8.2** Soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleger.

9. Übertragung

- 9.1 Die Übertragung der tokenbasierten Schuldverschreibungen setzt die Einigung zwischen dem Anleger und dem Erwerber über die Abtretung der sich aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen ergebenden Rechte (§ 398 BGB) sowie die Eintragung der Blockchain-Adresse des Erwerbers in das Register voraus. Eine Eintragung in das Register erfolgt, wenn der Anleger die seiner Blockchain-Adresse zugeordneten GTAP-Token, welche die zu übertragenen tokenbasierten Schuldverschreibungen repräsentieren, auf die Blockchain-Adresse des neuen Anlegers überträgt. Mit der Übertragung der GTAP-Token auf die Blockchain-Adresse des neuen Anlegers gilt eine Einigung zwischen dem Anleger und dem Erwerber über die Abtretung der sich aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen ergebenden Rechte (§ 398 BGB) als vorgenommen. Eine Übertragung der tokenbasierten Schuldverschreibungen außerhalb der Blockchain und damit ohne Eintragung in das Register ist nicht zulässig. Die Übertragung von Bruchteilen eines GTAP-Tokens ist unzulässig.
- 9.2 Die tokenbasierten Schuldverschreibungen k\u00f6nnen w\u00e4hrend einer Lock-Up Periode bis zum 31. Juli 2022 nicht \u00fcbertragen werden.

10. Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts

Weder die Emittentin noch die Anleger haben ein ordentliches Kündigungsrecht.

11. Kündigung durch die Emittentin

- 11.1 Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die tokenbasierten Schuldverschreibungen mit einer Frist von 14 Bankarbeitstagen durch Bekanntmachung gemäß Ziff. 13 vorzeitig zu kündigen und vorbehaltlich der Ziff. 3.2. und 3.3 zum Nennbetrag an die Anleger zurückzuzahlen, wenn innerhalb von zwölf Monaten nach Beginn der Angebotsfrist für die tokenbasierten Schuldverschreibungen nicht mindestens 1,0 Mio. Euro an Anleihekapital platziert und bei der Emittentin eingezahlt wurde.
- 11.2 Die Emittentin kann die tokenbasierten Schuldverschreibungen mit einer Frist von 14 Bankarbeitstagen durch Bekanntmachung gemäß Ziff. 13 ganz oder teilweise in dem Umfang kündigen und an die Anleger vorbehaltlich der Ziff. 3.2. und 3.3 zum Rückzahlungsbetrag zurückzahlen, wie die Beteiligung an dem Referenzfonds an die Emittentin zurückgezahlt wurde

- oder im Ermessen der Emittentin eine Veräußerung des anteiligen Referenzfondsanteils durch die Emittentin möglich ist.
- 11.3 Bei Vorliegen eines der nachstehend beschriebenen Kündigungsereignisse ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die tokenbasierten Schuldverschreibungen durch Bekanntmachung gemäß Ziff. 13 unter Angabe des Kündigungsereignisses außerordentlich zu kündigen und gemäß Ziff. 3.2 und 3.3 zum Rückzahlungsbetrag im Sinne der Ziff. 5.2 vorzeitig zurück zu zahlen.
 - **11.3.1** Ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für die Emittentin anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Emittentin wurde beantragt.
 - 11.3.2 Die Emittentin ändert ihren Unternehmensgegenstand, dahin, dass sie nicht mehr als Verbriefungszweckgesellschaft qualifiziert wird.
 - 11.3.3 Ereignisse in Bezug auf den Referenzfonds, die sich nachteilig auf die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus diesen tokenbasierten Schuldverschreibungen zu erfüllen, auswirken, insbesondere eine außerplanmäßige Auflösung des Referenzfonds oder wenn die sich aus dem Kommanditanteil ergebenden Rechte zum wirtschaftlichen Nachteil der Emittentin geändert werden.
 - 11.3.4 Die Emittentin stellt nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) fest, dass (i) die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen nach den anwendbaren gegenwärtigen oder künftigen Rechtsbestimmungen, Regeln, Urteilen, Anordnungen oder Richtlinien einer Verwaltungsbehörde, eines Gesetzgebers oder eines Gerichts oder einer Änderung der Auslegung derselben vollständig oder teilweise ungesetzlich, rechtswidrig oder aus sonstigen Gründen untersagt ist oder werden wird oder (ii) der Emittentin erheblich höhere Kosten bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen entstehen (u.a. aufgrund einer Erhöhung der Steuerpflicht, einer Verringerung der Steuervorteile oder anderen für die steuerliche Situation nachteiligen Auswirkungen).
- 11.4 Sofern ein Ereignis, das einen außerordentlichen Kündigungsgrund der Emittentin begründet, zu einer Kündigung durch den Referenzfonds in Bezug auf den Referenzfondsanteil führt, erfolgt eine automatische Vorzeitige Beendigung der tokenbasierten Schuldverschreibungen. Die Regelungen zur Rückzahlung bei Vorzeitiger Kündigung findet entsprechende Anwendung.

12. Außerordentliche Kündigungsgründe für den Anleger

- 12.1 Jeder Anleger ist berechtigt, die tokenbasierten Schuldverschreibungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und vorbehaltlich der Ziff. 3.2. und 3.3 deren Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag im Sinne der Ziffer 5.2 zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - **12.1.1** die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit allgemein bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
 - 12.1.2 ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird oder durch die Emittentin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; oder

- 12.1.3 die Emittentin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der tokenbasierten Schuldverschreibungen nicht erfüllt oder beachtet (die "Pflichtverletzung") und die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung länger als 30 Tage andauert, nachdem die Emittentin hierüber von dem Anleger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Emittentin vom Anleger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten; oder
- 12.1.4 die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z. B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft), sofern diese andere Gesellschaft ein verbundenes Unternehmen der Emittentin im Sinne von § 15ff. AktG ist und alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit den tokenbasierten Schuldverschreibungen eingegangen ist.
- **12.2** Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- 12.3 Die Kündigung hat in Textform gegenüber der Emittentin und in der Weise zu erfolgen, dass der Anleger der Emittentin sämtliche ihm gehörende GTAP-Token zurückgibt, indem er diese an die Wallet Adresse der Emittentin versendet.

13. Bekanntmachungen der Emittentin

- 13.1 Die tokenbasierten Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.
- **13.2** Die Emittentin ist berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung in Textform direkt an die Anleger zu bewirken.

14. Informationsrechte der Anleger, sonstige Pflichten der Emittentin

- **14.1** Den Anlegern stehen folgende Informationsrechte hinsichtlich der Emittentin und dem Referenzfonds zu:
 - **14.1.1** Übermittlung des Jahresabschlusses der Emittentin;
 - **14.1.2** Übermittlung sämtlicher sonstiger Informationen, die die Emittentin von dem Referenzfonds zur Information der Anleger erhält;
- **14.2** Die unter Ziff. 14.1. genannten Dokumente bzw. Informationen werden von der Emittentin innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Verfügbarkeit den im Register eingetragenen Anlegern zur Verfügung gestellt.

15. Zahlungen, Berechnungen, Feststellungen, Rundungen

- 15.1 Die Zahlungen gemäß den tokenbasierten Schuldverschreibungen erfolgen von der Emittentin an die im Register eingetragenen Anleger. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen in Euro durch Überweisung auf ein auf Euro lautendes Konto des Zahlungsempfängers, das dieser bei einer Bank unterhält, das Teilnehmerstaat in der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion geworden ist und das der Emittentin nicht später als am jeweiligen Stichtag für eine Zahlung mitgeteilt worden ist.
- 15.2 Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf diese tokenbasierten Schuldverschreibungen auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, dann hat der Anleger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankarbeitstag. Der Anleger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

16. Änderungen der Anleihebedingungen durch die Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, bei Änderung der Fassung der Anleihebedingungen, wie z. B. Wortlaut und Reihenfolge, die Anleihebedingungen durch einseitige Willenserklärung zu ändern bzw. anzupassen.

17. Maßgebliches Recht, Gerichtsstand, maßgebliche Sprache

- 17.1 Form und Inhalt der tokenbasierten Schuldverschreibungen und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 17.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleger und Emittentin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anlegers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.
- 17.3 Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.
- 01. September 2021

iVC inVenture Capital One GmbH